

## **Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Haushaltssatzung 2010**

### **1. Vorbemerkungen**

- Kann von einer Gemeinde der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt nicht erreicht werden, ist gemäß § 92 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 8 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Dabei dient das Haushaltskonsolidierungskonzept dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stete Aufgabenerfüllung gemäß § 90 Abs. 1 GO zu sichern. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr. Bezogen auf das geplante Haushaltsjahr 2010 endet der Konsolidierungszeitraum somit im Jahr 2018.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemeinsam mit der Haushaltssatzung vom Stadtrat zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

- Die Bindungswirkung des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist bei der Ausführung des Haushaltes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Folgejahre strikt zu beachten. Abweichungen von den Festlegungen und jährliche Fortschreibungen des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig. In diesem Zusammenhang ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen und sind andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

- Die mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung finden im nachfolgenden Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Haushaltssatzung 2010 Anwendungen.

Demnach sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Ausgabepositionen konsequent auf Reduzierungsmöglichkeiten und alle Einnahmepositionen konsequent auf Erhöhungsmöglichkeiten zu überprüfen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist so zu konzipieren, dass aus den einzelnen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind die Maßnahmen detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen.

## 2. Haushaltssituation der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Im Rahmen der regelmäßig zum Haushalt über den laufenden Vollzug durchgeführten Berichterstattungen wurden im Verlauf des Jahres 2009 frühzeitig erhebliche und tendenziell zunehmende Aufkommensveränderungen gegenüber den entsprechenden Plankennzahlen festgestellt, auf deren Grundlage der Haushaltsverlauf der Stadt Bitterfeld-Wolfen auch nachhaltig beeinflusst wird. So weist die letzte ausführliche Haushaltsanalyse im Jahr 2009 (zum Buchungsstichtag 17. November 2009 ) in ihren zusammenfassenden Feststellungen für die Ergebnisrechnung gegenüber einem planmäßig noch vorgesehenen Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 396 TEUR einen sich tatsächlich entwickelnden Jahresfehlbetrag in Höhe von **-17,7 Mio. EUR** aus.

Die Hauptursachen liegen dafür in erheblichen Steuerausfällen begründet und das insbesondere in Bezug auf die Gewerbesteuererinnahmen. So beziffern sich die diesbezüglichen Steuerausfälle allein im Jahr 2009 voraussichtlich auf **-30 Mio. EUR** oder auf -65,5% zum Plan. Die bezifferten Steuerausfälle und die darüber hinaus auch noch entstehenden Haushaltsbelastungen aufgrund erfolgter Korrekturen im Finanzausgleichsgesetz des Landes (FAG LSA) sind ein untrügbares Zeichen dafür, dass die derzeitige allgemeine wirtschaftliche Situation in Deutschland und darüber hinaus jetzt auch im Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen ihren deutlichen Niederschlag gefunden hat.

Zurückblickend auf die bis zur Gründung der gemeinsame Stadt Bitterfeld-Wolfen zum 01. Juli 2007 noch überwiegend defizitären Teilhaushalte der jetzigen Ortsteile hatte die gemeinsame Stadt dann mit ihrem ersten doppeljährigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 einen außerordentlich guten Liquiditätszuwachs zu verzeichnen. Der Finanzmittelbestand erhöhte sich im Jahresverlauf 2008 entsprechend dem vorläufigen Jahresabschluss 2008 auf **+8.704 TEUR**. In dieser Höhe wurde er auch als Ausgangsbetrag für die Finanzierung des Haushaltes 2009 zugrunde gelegt. Diese für die Haushaltsplanung 2009 noch gegebene komfortable Ausgangssituation hat sich aber im Verlauf der Haushaltsdurchführung 2009 drastisch geändert. Erhebliche Liquiditätsdefizite werden bis zum Jahresende 2009 erwartet. Dabei kann der derzeit zugleich gehaltene Bestand an fremd verwalteten Mitteln in Höhe von **2,7 Mio. EUR** nicht mit eingerechnet werden, da dieser dem Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen auch nicht direkt zurechenbar ist.

Bei der diesbezüglichen Ursachenforschung muss festgestellt werden, dass im direkten Vergleich zwischen der Summe der Teilhaushalte aus dem Jahr 2004 (dem letzten Jahr vor der Gründung der beiden Verwaltungsgemeinschaften *Bitterfeld* und *Wolfen*) und dem aktuellen Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen grundsätzlich keine weiteren Veränderungen gegeben sind. Dass heißt, sowohl die weiteren Einnahmen als auch die weiteren Ausgaben der Jahre 2004 und 2009 befinden sich nach wie vor auf einem grundsätzlich gleichen Niveau. In Folge dessen treten die bereits bis 2004 gegebenen strukturellen Defizite:

- im Haushalt der ehemaligen Stadt Bitterfeld in Höhe von **ca. -2 Mio. EUR**,
- im Haushalt der ehemaligen Stadt Wolfen in Höhe von **ca. -4 Mio. EUR** und
- im Haushalt der ehemaligen Gemeinde Thalheim von **ca. -1 Mio. EUR**  
insgesamt in Höhe von **ca. -7 Mio. EUR**

auch im Jahr 2009 wieder offen zutage. Diese strukturellen Defizite wurden lediglich vorübergehend durch die Steuermehreinnahmen im Ortsteil Thalheim kompensiert. Durch diese zwischenzeitlichen deutlichen Steuermehreinnahmen im Ortsteil Thalheim in den Jahren 2007 und 2008 (und das zudem noch auf der Grundlage eines Mindeststeuerhebesatzes in Höhe von 200%) berechnen sich zeitlich versetzt wiederum erhebliche Mehrbelastungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA) mit Auswirkung bis zum Jahr 2012. So beträgt aufgrund der damit gestiegenen Steuerkraftzahl allein die Erhöhung der künftigen Kreisumlagezahlungen im Vergleich von 2009 zu 2010 rund **+7 Mio. EUR**.

Diese drei Komponenten zusammen, zum einen die benannten strukturellen Defizite, zum anderen vor allem die Steuermindereinnahmen und des weiteren die zeitlich versetzte Auswirkung des FAG bewirken die sprunghafte Haushaltsverschlechterung in 2009/ 2010. So wird nach den bisherigen Voraussagen zum weiteren Haushaltsverlauf die Kassenliquidität voraussichtlich im **1. Quartal 2010** die Grenze des bisherigen Kassenkreditrahmens erreichen. Danach müsste für die weitere Finanzierung des Stadthaushaltes auf externe Hilfe/ Liquiditätshilfe des Landes beziehungsweise auf eine zeitnahe Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2010 der Stadt Bitterfeld-Wolfen orientiert werden.

Neben den für die Haushaltsplanung 2010 festzulegenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist deshalb zusätzlich eine Festsetzung von kurzfristig liquiditätssichernden Maßnahmen unabdingbar.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Konsolidierung der sich derzeit entwickelnden Fehlbeträge im kurz- beziehungsweise mittelfristigen Zeitraum den städtischen Haushalt in jeglicher Weise überfordert. Insofern sind Konsolidierungsmöglichkeiten im langfristigen Bereich zu suchen. Es ist somit zugleich auch davon auszugehen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Haushaltes der Stadt Bitterfeld-Wolfen auch trotz größter Spar- und Konsolidierungsbemühungen auf lange Sicht nicht gegeben sein wird.

### **3. Maßnahmen und Prüfpunkte zur Haushaltskonsolidierung**

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen und Minderausgaben festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen. Auf dem Prüfstand stehen diesbezüglich in erster Linie die freiwilligen städtischen Aufgaben. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob die Erledigung pflichtiger Aufgaben in ihrer Ablauforganisation optimiert werden kann.

Bei allen Sparbemühungen ist aber auch zu berücksichtigen, dass nur eine stabile positive Wirtschaftsentwicklung entscheidend eine Steigerung von Beschäftigung, den Rückgang der Abwanderung und mittelfristig auch wieder steigende Einnahmen für die Stadt bewirken kann und somit grundsätzlich erst die Voraussetzungen für eine weitere städtebauliche Entwicklung schafft.

Dementsprechend wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen auch trotz und gerade wegen der erforderlichen Sparzwänge nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit folgende Aufgaben fortsetzen und auch intensivieren:

- Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit bei der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung im Hinblick auf eine zielgerichtete Förderung der Erweiterung und Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Mittelstand,
- Weiterentwicklung der Infrastruktur, konstruktives Wirken zur Lösung von Ver- und Entsorgungsproblemen,
- Betreuung einer intensiven Akquisition in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmen (so insbesondere auch mit der CPG), schrittweises Umsetzen des Wirtschaftsförderungskonzeptes der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
- wirtschaftliche Führung der städtischen Unternehmen,
- Konzentration und Durchführung zielgerichteter Investitionen unter Beachtung der Erfordernisse von Industrie, Gewerbe und Mittelstand sowie der Auswirkungen für den ersten Arbeitsmarkt,
- weiterer Ausbau der neuen Stadt, Ausnutzung von Synergien und Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung wirtschaftlicherer regionaler Verwaltungsstrukturen sowie verbesserter Voraussetzungen für Neugründungen und Neuansiedlungen von wirtschaftlichen Unternehmen.

### 3.1. Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen mit einem finanziellen Umfang von ca. 25% der planmäßigen ordentlichen Gesamtaufwendungen im Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen Schwerpunkt dar, und so wird dieser Haushaltsposition auch im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine zentrale Bedeutung beigemessen. Die diesbezüglichen Sparmaßnahmen sind in der tabellarischen Aufstellung im Budget 02 in der Maßnahme 02/ 01 zusammengefasst.

Das avisierte Einsparvolumen bezüglich der Personalaufwendungen beträgt im betrachteten Konsolidierungszeitraum insgesamt ca. 23 Mio. EUR. Davon sind ca. 16 Mio. EUR planwirksam realisiert, das heißt, bereits im Entwurf der Haushaltssatzung 2010 in Höhe ihrer erwarteten Auswirkung kennzahlenmäßig erfasst. Das weitere Einsparvolumen in Höhe von ca. 7 Mio. EUR betrifft noch weitergehende Sparmaßnahmen, welche mit ihrer Umsetzung das derzeitige Planergebnis entsprechend verbessern werden.

#### 3.1.1. Bestandsaufnahme

Zum 01.01.2010 liegt der Personalbestand der Stadt Bitterfeld-Wolfen

- in der Stadtverwaltung bei 494 Beschäftigten (davon 33 Beschäftigte bereits in der Altersteilzeit-Freistellungsphase), die 412,65 VbE entsprechen
- im Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ bei 92 Beschäftigten (davon 16 Beschäftigte bereits in der Altersteilzeit-Freistellungsphase), die 72,08 VbE entsprechen,
- und im Eigenbetrieb „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ bei 20 Beschäftigten (davon 2 Beschäftigte bereits in der Altersteilzeit-Freizeitphase), die 18 VbE entsprechen.

Von den 461 aktiven Beschäftigten in der Stadtverwaltung sind in der Kernverwaltung<sup>1</sup> 262 Beschäftigte tätig, die 244,85 VbE entsprechen. Bei einer Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen (einschl. OT Bobbau) mit Stand 30.06.2009 von 45878 sind dies 5,34 VbE auf 1000 Einwohner.<sup>2</sup>

Derzeit stehen 19 Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis zur Stadt Bitterfeld-Wolfen, davon 6 Auszubildende im ersten, 6 Auszubildende im zweiten und 7 Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr, außerdem wird im Eigenbetrieb

---

<sup>1</sup> Die Kernverwaltung umfasst nach einer Definition des SGSA alle Organisationseinheiten im administrativen Kernbereich (Geschäftsbereiche, Fachbereiche, Sachbereiche usw.) der kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der operativen Einrichtungen im nachgeordneten Bereich (Bauhof, Kindertageseinrichtungen, Kulturhaus, Bibliothek usw.) sowie der organisatorisch und/oder rechtlich verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe usw.). Zur Kernverwaltung gehören damit insbesondere **nicht**: die Eigenbetriebe, die Friedhöfe, die Jugendeinrichtungen, die Kindereinrichtungen und Schulen, die Sportplätze/-hallen, das Kulturhaus usw.. Außerdem sind nicht zu berücksichtigen die Feuerwehr, der Außendienst (z. B. Überwachung des ruhenden Verkehrs), Obdachlosenunterkünfte usw. (nach: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH).

<sup>2</sup> Auf Vergleiche mit anderen Städten wird hier bewusst verzichtet, da der Personalbestand und damit auch die Personalkosten wegen der unterschiedlichen Zuständigkeit und Aufgabenausstattung der Kommunen, der unterschiedlichen Quantität und Qualität der Aufgabenerledigung sowie wegen des unterschiedlichen Maßes an bereits vorgenommener Ausgliederung kommunaler Aufgaben nicht oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind. Selbst bei gleichgroßen Kommunen können die wahrzunehmenden Aufgaben erheblich voneinander abweichen. Das wird besonders deutlich bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Nicht in allen Städten und Gemeinden sind gleichermaßen z. B. Aufgaben der Städtebauförderung, des Tourismus, im Bereich des sozialen Dienstes usw. wahrzunehmen. Auch die Anzahl und die Größe der nachgeordneten Einrichtungen, die von der Kommune betrieben und von der Verwaltung betreut werden, weichen erheblich voneinander ab. Je nach Anzahl und Größe der nachgeordneten Einrichtungen sind in der Kernverwaltung entsprechende Stellenanteile im Bereich Verwaltung, Controlling und Leitung vorzuhalten (vgl. KNSA Nr. 536/2005 vom 08.09.2005).

„Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ 1 Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr ausgebildet.

Der Planansatz für die Personalausgaben wird im Haushaltsjahr 2010 einschließlich der Versorgungsaufwendungen 21.233.900 Euro betragen. Er wird damit um 1.874.500 Euro bzw. 8,11 Prozent geringer sein, als der Planansatz im Haushaltsjahr 2009 von 23.108.400 Euro. Die Ansatzverringerung resultiert im wesentlichen aus der Überleitung von Personal im Zuge der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen und aus Übergängen in die Altersteilzeit bzw. Altersrente.

Trotz der Übernahme von Beschäftigten der Gemeinde Bobbau und erforderlicher Einstellungen, vor allem zur Bedarfsdeckung im Kindertageseinrichtungsbereich, ist die Personalkosteneinsparung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2009 erheblich.

Im Personalkostenansatz 2010 sind insgesamt 607.400 Euro „nicht aktive“ Personalkosten enthalten (Entgelte für Beschäftigte in geförderten Maßnahmen und Entgelte für zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld abgeordnete und in der ARGE SGB II eingesetzte Beschäftigte, die jeweils erstattet werden, Aufwandsentschädigungen und Erstattungen für Feuerwehr und Wasserwehr, Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge und für FSJ und FÖJ, Versorgungsaufwendungen für bereits ausgeschiedene Beamte/Versorgungsempfänger).

Die Personalaufwendungen 2010 in Höhe von 21.233.900 Euro nehmen bei Gesamtaufwendungen von 84.801.600 Euro im Haushaltsansatz 2010 einen Anteil von 25,04 Prozent an den Gesamtaufwendungen ein.

### 3.1.2. Derzeitige Anforderungen

Zweifellos ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen, vor allem angesichts der derzeitigen und prognostizierten Haushaltssituation unter dem zunehmenden Druck der sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben, auch weiterhin und künftig erst recht gezwungen, ihre Personalkosten zu optimieren und sozialverträgliche Personalabbaumaßnahmen vorzunehmen.

Dabei muss jedoch die Aufgabenerfüllung der Stadt Bitterfeld-Wolfen als ausschließliche Trägerin der gesamten öffentlichen Aufgaben im Stadtgebiet auch weiterhin gewährleistet bleiben. Der Anspruch der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, als modernes Dienstleistungsunternehmen für den Bürger tätig zu sein, setzt gut ausgebildete, eigenverantwortlich handelnde und motivierte Mitarbeiter voraus. Parallel wird sich der Aufgabenumfang voraussichtlich auch künftig durch weitere Aufgabenverlagerungen auf die Kommunen erhöhen.

Einem Personalabbauprozess sind bereits aus diesen Gesichtspunkten heraus Grenzen gesetzt. Personalkosteneinsparungen müssen mit Augenmaß vorgenommen werden, ihre Folgen für die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Stadt Bitterfeld-Wolfen und für das von ihr zu bewältigende Aufgabenspektrum dürfen nicht außer acht gelassen werden.

Auch die demographische Entwicklung darf nicht unberücksichtigt bleiben. Bis zum Jahr 2020 wird die Bevölkerungsgruppe im erwerbsfähigen Alter bundesweit um 3,5 Mio. Personen bzw. um 8 Prozent sinken<sup>3</sup>. Die absolute Abnahme der Bevölkerungszahl und die gleichzeitige relative Zunahme der älteren

<sup>3</sup> Vgl. KNSA Nr. 574/2009 vom 13.10.2009.

Bevölkerungsgruppe ist gerade in Sachsen-Anhalt besonders gravierend, schlägt sich in allen Lebensbereichen nieder und wirkt sich auch in Bitterfeld-Wolfen aus. Die Rekrutierung qualifizierter junger Nachwuchskräfte gestaltet sich zunehmend schwieriger, so dass die Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen, auch der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, künftig noch viel mehr als bisher von der Sicherung des Bestandes der Mitarbeiter und von deren Motivation und Arbeitsfähigkeit abhängen wird.

Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt derzeit bei 48,0 Jahren.

Im Haushaltskonsolidierungszeitraum bis einschließlich 2018 werden aus heutiger Sicht mindestens 95 Beschäftigte, die derzeit noch im aktiven Arbeitsprozess stehen, aus diesem ausscheiden, da sie in die Altersteilzeit-Freistellungsphase eintreten bzw. direkt in den Ruhestand gehen und somit für die Aufgabenerledigung nicht mehr zur Verfügung stehen. Alleine im Finanzplanzeitraum bis einschließlich 2013 betrifft dies 81 Beschäftigte.

Derzeit ist, wie vom Ministerium des Innern<sup>4</sup> empfohlen, ein Personalentwicklungskonzept in Erarbeitung, das sein Augenmerk wie erwartet auch auf die notwendige Qualifizierung und Entwicklung des vorhandenen Personals legen wird, um Personalengpässe mittel- und langfristig zu vermeiden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dabei wird empfehlungsgemäß die Qualifizierung vorhandener Mitarbeiter zu künftigen Führungskräften sein, um Führungskräfte größtenteils aus dem eigenen Bestand rekrutieren zu können.

Die vorstehend beschriebene Entwicklung muss bei Personalkosteneinsparmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung berücksichtigt werden. Auch bei einem aus akuten Sparzwängen resultierenden Personalabbau muss die qualifizierte Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert bleiben. Für die kundenorientierte Verbesserung des Dienstes am Bürger ist das Personal die wichtigste Ressource. Gleichzeitig muss zumindest versucht werden, den negativen Auswirkungen der demographischen Entwicklung soweit möglich entgegenzuwirken und auch weiterhin an einer längerfristigen Gesundung der Altersstruktur zu arbeiten. Dazu ist es erforderlich, bei der Streichung frei werdender Stellen mit Augenmaß zu agieren. Erforderlichenfalls muss auch künftig eine Wiederbesetzung von durch Altersübergänge frei werdenden Stellen mit Nachwuchskräften, vorrangig durch Einstellung selbst ausgebildeter junger Mitarbeiter im Anschluss an ihre Ausbildung, möglich bleiben. In Ausnahmefällen muss auch eine externe Personalbeschaffung weiterhin möglich sein. Personalabbaumaßnahmen müssen auf einvernehmlichem und sozialverträglichem Wege erfolgen.

Diese Gesichtspunkte voranschickend, erscheinen die im folgenden unter Punkt 3.1.3. dargestellten Maßnahmen zur Personalkosteneinsparung als gangbar bzw. zumindest als prüfbar.

---

<sup>4</sup> Ministerium des Innern, Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, Bek. D. MI vom 24.04.2004 – 32.223 10400 32.2 h (MBI. LSA Nr. 48 2004, S. 579)

### 3.1.3. Personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Reduzierung der Personalausgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2010 und Folgejahre

Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2010 und Folgejahre erforderliche Personalkostenreduzierung wird im wesentlichen über die folgenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen realisiert (vgl. Tabelle, Maßnahme 02/ 01):

- 3.1.3.1. Personalkostenreduzierung infolge von bereits vorgenommenen Maßnahmen, hier aufgrund
  - der Personalüberleitung zur Stadt Sandersdorf-Brehna und der Gemeinde Muldestausee und
  - des Ausscheidens von Beschäftigten infolge bereits geschlossener Altersteilzeitverträge und infolge des Übergangs in die Altersrente.
- 3.1.3.2. Unverzügliche Neuauflage des „Maßnahmenkatalogs zum sozialverträglichen Personalabbau“ durch Stadtratsbeschluss und auf dessen Grundlage konsequente Umsetzung der Möglichkeiten
  - der Teilzeitarbeitszeitmodelle mit Teilentgeltausgleich,
  - der vorzeitigen Verrentung gegen Zahlung eines Ausgleichbetrages an den Rentenversicherungsträger bzw. einer Abfindung.
- 3.1.3.3. Unverzügliche Neuauflage einer übertariflichen Abfindungsregelung durch Stadtratsbeschluss und auf deren Grundlage Forcierung des Abschlusses einvernehmlicher Auflösungsverträge.
- 3.1.3.4. Anstreben des Abschlusses von Altersteilzeitverträgen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, d. h. auch ohne Aufstockung und Förderung.
- 3.1.3.5. Grundsätzlicher Einstellungsstopp in den Haushaltsjahren 2010 und 2011.
- 3.1.3.6. Einschränkung der Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011.
- 3.1.3.7. Einschränkung der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011.
- 3.1.3.8. Prüfung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte
- 3.1.3.9. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabeverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben.

Die im Zuge dieser Maßnahmen frei werdenden Stellen werden grundsätzlich gestrichen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Die nachfolgend dargestellten Einsparungen betrachten ausschließlich die Personalkosten, etwaige korrespondierende Sachkostenerhöhungen (Vergütung für Dienstleistungen durch private Dritte, Zuschüsse usw.) bleiben hier außer Betracht.

### 3.1.3.1. Personalkostenreduzierung infolge von bereits vorgenommenen Maßnahmen

#### *Personalüberleitungen*

Das sich aus den oben unter Punkt 3.1.3.1. erwähnten Personalüberleitungen von 33 Verwaltungsbeschäftigten zur Stadt Sandersdorf-Brehna bzw. zur Gemeinde Muldestausee im Konsolidierungszeitraum bis einschließlich 2018 ergebende Einsparpotential ist im Tabellenteil unter Punkt 02/ 01 III ersichtlich. Es beträgt jährlich 1.351,4 TEUR, die sich im Konsolidierungszeitraum bis 2018 mit einer Gesamtsumme von 12.162,6 TEUR niederschlagen.

#### *Altersübergänge*

Im Konsolidierungszeitraum bis 2018 werden 75 Beschäftigten infolge geschlossener Altersteilzeitverträge (in der Regel vorzeitig) in Rente gehen und werden 20 Beschäftigte infolge des planmäßigen alterbedingten Übergangs in die Rente aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Das sich aus den bereits geschlossenen Altersteilzeitverträgen und aus den sonstigen planmäßigen Übergängen in die Altersrente im Konsolidierungszeitraum bis einschließlich 2018 ergebende Einsparpotential nach Gegenrechnung der zusätzlichen Ausgaben für Einstellungen in 2009 (insbesondere Erzieherinnen und Auszubildende nach Abschluss ihrer Ausbildung) sowie für die Übernahme der Beschäftigten der ehemaligen Gemeinde Bobbau zum 01.09.2009 ist im Tabellenteil unter Punkt 02/ 01 IV ersichtlich. Es beträgt im Konsolidierungszeitraum bis 2018 insgesamt 3.809,5 TEUR.

#### Festlegungen:

1. Die bereits geschlossenen Altersteilzeitverträge sind konsequent umzusetzen. Es sind keine Vertragsverlängerungen oder -aufhebungen vorzunehmen.
2. Die Stellen, die infolge von Altersteilzeit und des Übergangs in die Altersrente frei werden, sind mit kW-Vermerken zu versehen und werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Beschäftigten aus dem Stellenplan gestrichen. Über Ausnahmen, in denen eine Wiederbesetzung von Stellen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen erforderlich ist, entscheidet die Oberbürgermeisterin.

### 3.1.3.2. Unverzögliche Neuauflage des Maßnahmenkatalogs zum sozialverträglichen Personalabbau durch Stadtratsbeschluss<sup>6</sup>

Da das Instrument der tariflich geförderten Altersteilzeit ab dem 01.01.2010 wie erwähnt nicht mehr zur Verfügung steht, ist der „Maßnahmenkatalog zum sozialverträglichen Personalabbau“ unerlässlich, um weiterhin eine Möglichkeit zur Forcierung von vorzeitigen Übergängen Beschäftigter in die Altersrente zur Verfügung zu haben.

Voraussetzungen für ein Wirksamwerden des Maßnahmenkatalogs sind:

- die Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
- die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. gemäß des § 7 Abs. 2 dessen Satzung
- sowie die Durchführung des kommunalaufsichtsbehördlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 73 Abs. 3 GO LSA.

Die frei werdenden Stellen sind zwingend zu streichen.

#### Festlegungen:

1. Der Beschlussantrag Nr. 181-2009 zum „Maßnahmenkatalog zum sozialverträglichen Personalabbau“ ist insgesamt zu aktualisieren, um weitere Berechnungsbeispiele zu ergänzen und schnellstmöglich in den Haupt- und Finanzausschuss und anschließend nochmals in den Stadtrat einzubringen.
2. Sobald der Maßnahmenkatalog wirksam ist, sind die darin vorgesehenen Maßnahmen konsequent umzusetzen.
3. Die Beschäftigten sind nach Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs mit einem Rundschreiben über die Möglichkeiten des Maßnahmenkatalogs bezüglich der Teilzeitarbeitszeitmodelle mit Teilvergütungsausgleich und der vorzeitigen Verrentung gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages an den Rentenversicherungsträger bzw. gegen Zahlung einer Abfindung zu informieren.

Das sich aus den Teilzeitmodellen unter der Annahme, dass jedes der Teilzeitmodelle von 5 Beschäftigten in Anspruch genommen wird, ergebende mögliche Einsparpotential ist im Tabellenteil unter Punkt 02/ 01 I ersichtlich. Es beträgt im Konsolidierungszeitraum bis 2018 insgesamt 852,6 TEUR.

Das sich aus der vorzeitigen Verrentung unter der Annahme, dass jeder der aufgrund seines Geburtsdatums in Frage kommenden Beschäftigten, die bis 2018 das reguläre Renteneintrittsalter erreichen, die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Renteneintritt erfüllt und auf der Grundlage des "Maßnahmenkatalogs zum sozialverträglichen Personalabbau" zwei Jahre vorzeitig in Rente gehen kann und auch geht, ergebende mögliche Einsparpotential ist im Tabellenteil unter Punkt 02/ 01 II ersichtlich. Es beträgt im Konsolidierungszeitraum bis 2018 insgesamt 905,1 TEUR.

---

<sup>6</sup> Vgl. Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld Nr. 23-2004 vom 10.03.2004 und Beschluss des Stadtrates der Stadt Wolfen Nr. 391/03 vom 02.07.2003.

Die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs ist ein laufender Prozess. Die daraus resultierenden Einsparpotentiale sind entsprechend dynamisch und bedürfen somit einer fortlaufenden Aktualisierung.

### 3.1.3.3. Unverzügliche Neuauflage einer übertariflichen Abfindungsregelung durch Stadtratsbeschluss und auf dessen Grundlage Forcierung des Abschlusses einvernehmlicher Auflösungsverträge

Die Möglichkeit, erhöhte Abfindungen zu zahlen, hat sich in der Vergangenheit als reelles Mittel erwiesen, Beschäftigte zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu bewegen und somit auch zum frühestmöglichen Zeitpunkt haushaltswirksame Einsparungen an Personalkosten zu erzielen.<sup>7</sup>

Voraussetzungen für ein Wirksamwerden einer übertariflichen Abfindungsregelung sind:

- die Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
- die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. gemäß des § 7 Abs. 2 dessen Satzung
- sowie die Durchführung des kommunalaufsichtsbehördlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 73 Abs. 3 GO LSA.

Die frei werdenden Stellen sind zwingend zu streichen.

#### Vorschlag für Festlegungen:

1. Es ist unverzüglich ein Beschlussantrag in den Haupt- und Finanzausschuss und anschließend in den Stadtrat einzubringen, der die Möglichkeit erhöhter Abfindungszahlungen vorsieht.
2. Nach Inkrafttreten ist die Möglichkeit des Abschlusses von Auflösungsverträgen gegen Zahlung erhöhter Abfindungen konsequent zum betriebsbedingten Personalabbau zu nutzen.

Das sich aus dieser Maßnahme unter der Annahme, dass sich 5 Beschäftigte im Jahr 2010 entschließen, gegen Zahlung der erhöhten Abfindung ihr Arbeitsverhältnis zum 01.01.2011 aufzugeben, ergebende mögliche Einsparpotential ist im Tabellenteil unter Punkt 02/01 V-1 ersichtlich. Es beträgt im Zeitraum bis 2018 1.378,0 TEUR.

### 3.1.3.4. Anstreben des Abschlusses von Altersteilzeitverträgen aufgrund des Altersteilzeitgesetzes, auch ohne Aufstockung und Förderung

Angesichts der ab dem 01.01.2010 nach Auslaufen des TV ATZ erschwerten Situation hinsichtlich der Vereinbarung von Altersteilzeit (Wegfall der Aufstockung des Entgelts durch den Arbeitgeber, Wegfall der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit) müssen verstärkte Anstrengungen unternommen werden mit dem Ziel, auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes Altersteilzeitverträge schließen zu können.

---

<sup>7</sup> Vgl. Beschluss des Stadtrates der Stadt Wolfen Nr. 318/2002 vom 28.08.2002.

### Festlegung:

Es sind mit allen in Frage kommenden Beschäftigten entsprechende Gespräche zu führen, um die Bereitschaft zum Abschluss entsprechender Altersteilzeitverträge auszuloten.

Das sich hieraus unter der Annahme, dass fünf Beschäftigte beginnend ab 07/2010 für die Dauer von 6 Jahren Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren, ergebende mögliche Einsparpotential ist im Tabellenteil unter Punkt 02/01 V-2 ersichtlich. Es beträgt im Konsolidierungszeitraum bis 2018 843,5 TEUR.

### 3.1.3.5. Grundsätzlicher Einstellungsstopp in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

Frei werdende Stellen sind grundsätzlich zu streichen. Ist eine Beibehaltung und Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle für die Aufgabenerledigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen ausnahmsweise erforderlich, so

- ist zu prüfen, ob die Stelle in eine solche mit einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann,
- ist die Stelle intern wiederzubesetzen, ggf. nach entsprechenden Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, und die dadurch frei werdende Stelle ist zu streichen.

Ausnahmen vom Grundsatz der internen Wiederbesetzung gelten nur

- für die Übernahme von maximal drei in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen Ausgebildeten pro Jahr im Anschluss an ihre Ausbildung in ein befristetes Arbeitsverhältnis
- sowie dann, wenn die Neueinstellung einer externen, qualifizierten Nachwuchskraft für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen unerlässlich ist; in diesem Fall darf die Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtrates eine externe Einstellung vornehmen. Die unabdingbare Notwendigkeit der externen Einstellung ist entsprechend zu begründen und aktenkundig zu machen.

In jedem Falle sind sämtliche etwa vorhandenen Förderprogramme für Personalkostenerstattungen auszunutzen.

Ein konkretes Einsparpotential hieraus lässt sich derzeit (noch) nicht ermitteln. (vgl. Tabellenteil, Punkt 02/01 V-3)

### 3.1.3.6. Einschränkung der Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bildet derzeit Verwaltungsfachangestellte (VfA), Beamtenanwärter für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes (BamD), Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (FAMI) und eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik aus (siehe oben unter Punkt 3.1.1.). Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Ausbildungsquote und zur Sicherung von Nach-

wuchskräften wurden bisher in jedem neuen Ausbildungsjahr 6 bis 7 Auszubildende verschiedener Ausbildungsrichtungen neu eingestellt und ausgebildet.

Bislang wurde davon ausgegangen, dass im Haushaltsjahr 2010 wiederum 6 neue Auszubildende ihre Ausbildung bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen beginnen werden. Dies wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nicht aufrechtzuerhalten sein. Würden im Haushaltsjahr 2010 jedoch gar keine neuen Auszubildenden ausgebildet, so würde dies nicht nur die Kontinuität der Ausbildung beseitigen, sondern es würde auch der sozialen Verantwortung der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht gerecht.

Festlegung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung werden im Haushaltsjahr 2010 und im Haushaltsjahr 2011 nur mit jeweils 2 Auszubildenden neue Ausbildungsverhältnisse begründet.

Das sich aus dieser Einschränkung der Ausbildung ergebende Einsparpotential ist im Tabellenteil unter Punkt 02/01 V-4 ersichtlich. Es beträgt im Konsolidierungszeitraum bis 2018 291,6 TEUR.

3.1.3.7. Einschränkung der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

Bisher erfolgte, je nach den während der Ausbildung und im Rahmen der Prüfungen erbrachten Leistungen, im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung zumindest eine (zunächst) befristete Einstellung der in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen ausgebildeten Kräfte, zumeist als Wiederbesetzer von im Wege der Altersteilzeit frei werdenden Stellen.

Würde nun im Rahmen der Haushaltskonsolidierung mit der Übernahme von Auszubildenden im Haushaltsjahr 2010 gänzlich ausgesetzt, so beträfe dies jeweils 7 junge Nachwuchskräfte, die im Haushaltsjahr 2010 bzw. im Haushaltsjahr 2011 ihre Ausbildung beenden.

Festlegung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

– werden im Haushaltsjahr 2010, jeweils sehr gute bis gute Leistungen vorausgesetzt, nur die 3 Auszubildenden (2 VfA, 1 FAMI) mit den besten Ausbildungsergebnissen

und

– werden im Haushaltsjahr 2011, jeweils sehr gute bis gute Leistungen vorausgesetzt, nur 1 Beamtenanwärterin sowie die 2 Auszubildenden (1 VfA, 1 FAMI) mit den besten Ausbildungsergebnissen

im Anschluss an ihre Ausbildung in ein (zunächst nur befristetes) Arbeitsverhältnis übernommen.

Das sich aus dieser Einschränkung der Übernahme von Auszubildenden ergebende Einsparpotential ist im Tabellenteil unter Punkt 02/01 V-5 ersichtlich. Es beträgt im Konsolidierungszeitraum bis 2018 2.374,8 TEUR.

### 3.1.3.8. Prüfung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte

Es gilt, das sich aus einer sinnvollen und zweckmäßigen Übertragung von Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf private Dritte ergebende Einsparpotential zu ermitteln und sodann auch zu realisieren.

Hierzu ist zu prüfen, welche der bisher durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen erledigten Aufgaben privaten Dritten übertragen werden könnten. Sodann ist eine Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung durchzuführen mit dem Ziel, die Aufgaben zu ermitteln, die tatsächlich sinnvoll ausgelagert werden können.

Im Ergebnis ist eine Aufstellung dieser Aufgaben unter Angabe der finanziellen Auswirkungen einer Auslagerung zur Herbeiführung einer Entscheidung in den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzubringen.

Ein konkretes Einsparpotential hieraus lässt sich derzeit (noch) nicht ermitteln. (vgl. Tabellenteil, Punkt 02/01 V-6)

### 3.1.3.9. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben

Allgemeinverbindlichen Kennzahlen, an denen die erforderliche Personalausstattung der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen gemessen werden könnte, gibt es nicht. Der für die Aufgabenerledigung erforderliche Personalbedarf kann nur individuell ermittelt werden. Dieser ergibt sich in erster Linie aus dem Aufgabenbestand, aber auch aus der Quantität (Arbeitsmenge) und der Intensität der Aufgabenwahrnehmung. Während die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und die Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis zwingend wahrzunehmen sind und sich hier maximal Anknüpfungspunkte hinsichtlich der Quantität und Intensität der Aufgabenerledigung bieten, liegt die Wahrnehmung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben hinsichtlich deren „Ob“ und „Wie“ sowie hinsichtlich der Quantität und Qualität der Aufgabenerledigung gänzlich in der Entscheidungshoheit der Stadt.<sup>8</sup>

Hier ist eine Aufgabenkritik (einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts) erforderlich, um ggf. vorliegende Einsparpotentiale aufzeigen und realisieren zu können.

#### Festlegung:

Es ist eine tiefgehende Aufgabenkritik (einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts) durchzuführen, in deren Verlauf der Personalbedarf der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Erledigung ihrer Aufgaben und der dementsprechende

<sup>8</sup> Vgl. KNSA Nr. 536/2005 vom 08.09.2005

Stellenbestand einer kritischen Überprüfung zu unterziehen sind. Im Ergebnis sind Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Die sich daraus ergebenden Stellenstreichungen wären durch den Stadtrat im jeweiligen Stellenplan zu fixieren.

Aufgabenwüchse und Aufgabeneinschränkungen sind bezüglich ihrer Auswirkungen auf den Personalbestand zu analysieren, der Personalbestand ist entsprechend anzupassen.

Ein konkretes Einsparpotential hieraus lässt sich derzeit (noch) nicht ermitteln. (vgl. Tabellenteil, Punkt 02/01 V-7)

#### 3.1.4. Fazit der personalwirtschaftlichen Maßnahmen

Die aufgezeigten Maßnahmen sollen dazu beitragen, im Wege eines sozialverträglichen Personalabbaus kurzfristig wirksam werdende Personalkosteneinsparungen zu realisieren, die sich zeitnah und nachhaltig auf den Haushalt auswirken und einen spürbaren Haushaltskonsolidierungseffekt mit sich bringen, gleichzeitig jedoch die Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung auch künftig gewährleisten.

Dieses Ziel kann nur über ein gemeinsames Handeln des Stadtrates, der Verwaltung, des Personalrates und der Mitarbeiter der Stadt Bitterfeld-Wolfen erreicht werden.

### **3.2. Kreditmanagement**

Eine investive Kreditneuaufnahme ist auf der Grundlage der bestehenden Haushaltssituation nicht vorgesehen.

Die in der Haushaltssatzung dargestellte Nettoneuverschuldung dient allein der Sicherung der Liquidität des Haushaltes (Kassenkreditermächtigung).

Entsprechend der kommunalaufsichtlichen Forderungen wird die Einführung eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements in der Stadt Bitterfeld-Wolfen geprüft.

Die nachfolgend dargestellten Kernpunkte sind darin eingeschlossen:

- Ein stetiges Monitoring des Kreditportfolios und ein zeitnahes Eingreifen bei sich verändernden Bedingungen am Zinsmarkt
- Eine sich ergebende Verbesserung der Zinsbelastung aus dem Kreditportfolio
- Eine daraus resultierende Optimierung der unterjährigen Liquiditätsbelastung aus Zinszahlungen

### **3.3. Kommunale Einrichtungen** → bzgl. freiwilliger städtischer Leistungen

Diesem Bereich ist die größte Anzahl an Sparmaßnahmen zugeordnet.

Die Pflege der Park- und Gartenanlagen befindet sich wie in den Vorjahren zum größten Teil auf dem Niveau einer notdürftigen Unterhaltung im Sinne der Haushaltskonsolidierung. Die darüber hinausgehenden, eigentlich notwendigen, Aufwendungen sind als Sparmaßnahmen berücksichtigt.

Bezüglich der Tiergehege werden derzeit alternative Betriebsformen geprüft.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht gleichzeitig eine Reduzierung der Bezuschussung der bestehenden Bäder. Dazu wird für den gesamten Bereich die Umsetzung eines Steuersparmodells geprüft, das eine erhebliche Verminderung der bisher erforderlichen Zuschüsse verspricht. Sofern diese Maßnahme nicht greift, müsste über alternative Betreibermodelle nachgedacht werden. Eine Schließung der Einrichtung wird vorerst ausgeschlossen, da die ursprünglichen Förderbedingungen bei Nichtnutzung der Einrichtungen die Rückzahlung der Fördermittel vorschreiben.

Im Konsolidierungskonzept sind umfangreiche Maßnahmen zur Kosteneinsparung auch im Sport- und Freizeitbereich nachgewiesen. Dabei sind die Regelungen der Sportstättenverordnung zu beachten.

Weitere Einschnitte in diesem Bereich bedeuten einen erheblichen Verlust an Lebensqualität für die in der Stadt Bitterfeld-Wolfen wohnhaften Bürger. Die Hoffnung auf einen Wiederanstieg der Steuereinnahmen ist vor allem auch an die Sesshaftmachung der Bürger und Unternehmen dieser Stadt gebunden, wozu auch ein entsprechendes infrastrukturelles Umfeld gehört. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat erlebt, welche Konsequenzen ein fluktuierendes Gewerbe hat.

Einen weiteren Ansatz hierzu bietet die Intensivierung der wirtschaftlichen Kontakte innerhalb der bestehenden Städtepartnerschaften.

Keinesfalls vertretbar ist das Entstehen von Unterhaltungsrückständen, die sich dann in Folgejahren durch einen erhöhten Sanierungsbedarf auswirken. Dies gilt vor allem für die in den letzten Jahren neu erstellten oder mühevoll sanierten Einrichtungen und Anlagen.

Im Rahmen dieser Investitionsleistungen wurden bereits die Anforderungen an eine verbrauchsmindernde Unterhaltung mit den erforderlichen Medien berücksichtigt, was sich letztendlich auch kostenmindernd auswirkt.

### **3.4. Kostenreduzierung bei pflichtigen Aufgaben**

Alle Mitarbeiter der Verwaltung sind bei sämtlichen Haushaltsaktivitäten zur besonderen Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angehalten. Darüber hinaus wird in Zukunft im Rahmen der doppischen Haushaltsführung die Kennziffernarbeit systematisch erweitert, um auch auf diese Art mögliche Kostentreiber zu ermitteln. Unter dem benannten Aspekt wurden bereits entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen eingeordnet.

Besonders bedeutsam ist die Prüfung einer weiteren Überführung kommunaler Kindertagesstätten in freie Trägerschaften.

Mit der Gründung der Stadt Bitterfeld Wolfen ist es ebenso Zielstellung, die interkommunale Zusammenarbeit weiter zu entwickeln. Aufgabe ist es, zukünftig die kommunale Arbeit allseitig effektiver und erfolgreicher zu gestalten. Dabei handelt es sich zum einen um die Städtekooperation Dessau-Rosslau – Lutherstadt Wittenberg – Bitterfeld-Wolfen – Köthen (Anhalt). Ziel dieser Kooperation ist die Stärkung der großen zentralen Standorte der kommunalen Entwicklung. Dieses Projekt wird gefördert im Rahmen der Projektförderung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt »Regionalentwicklung Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg«.

Zum anderen wurde gleichfalls eine Städtekooperation zwischen den Städten Delitzsch und Bitterfeld-Wolfen ins Leben gerufen. Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages wird insbesondere die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Akzeptanz der regionalen Besonderheiten als Zielstellung formuliert.

All diese Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind zukunftsorientiert und können deshalb im Sinne der Haushaltskonsolidierung noch keine finanziellen Effekte nachweisen. Materielle Effekte im Sinne der Haushaltskonsolidierung ergeben sich aber bereits aus der Patenschaft mit der Unteroffiziersschule des Heeres in Delitzsch. So erfährt die Stadt eine regelmäßige Unterstützung der Patenkinder der Stadt sowie bei der Ausgestaltung kommunaler Höhepunkte.

Eine weitere Form der Kostenreduzierung wird über den Abschluss städtebaulicher Verträge erreicht. Beispiele dafür sind mit den folgenden 2 Maßnahmen gegeben:

- a) Errichtung und Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf der Flur 47,
- b) Erschließung und Umgestaltung des Umfeldes um den Bitterfelder Bogen (Bitterfeld SÜD).

### **3.5. Abgaben**

Steuern, Gebühren und Beiträge werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vollständig erhoben. Nach der Gebietsänderungsvereinbarung der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind bis zum 30.06.2012 keine gebührenerhöhenden Satzungsänderungen möglich. Das schließt ebenso eine mögliche Hebesatzerhöhung im Bereich der Realsteuern ein.

Im Bereich der Beitragserhebung wird die Möglichkeit der Vorausleistung genutzt. Die Vollständigkeit der Beitragserhebung ist nach gegebener Rechtslage gegeben.

Die Einführung zusätzlicher Abgaben im Rahmen des kommunalen Steuerfindungsrechtes wird nach Vorprüfung als uneffektiv bzw. als rechtlich strittig bewertet.

Das Gleiche gilt für die Einführung einer Gewässerumlage nach § 106 Wassergesetz. Hier stehen die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zum finanziellen Nutzen.

### **3.6. Kostenrechnende Einrichtungen**

Durch eine Optimierung der Aufgabenstruktur dieser Einrichtungen muss alles daran gesetzt werden den Zuschussbedarf zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Hier sind Möglichkeiten der Ausgabereduzierungen und möglichst gleichzeitig von Einnahmeerhöhungen zu erschließen und zeitnah auch umzusetzen.

Ein wesentlicher Schritt dieses Vorhaben umzusetzen ist der Aufbau einer leistungsfähigen internen Kosten- und Leistungsrechnung.

### **3.7. Repräsentation/ Fremdleistungen**

Bestandteil des Maßnahmekonzeptes sind die Reduzierung der Werbungskosten und sonstiger repräsentativer Aufwendungen.

Zielstellung ist es ebenso, durch die Nutzung des Sachverstandes der Mitarbeiter, Planungs- und Gutachterleistungen zukünftig selbst zu erstellen und damit auch diesen Kostenfaktor Fremdleistungen zu reduzieren.

### **3.8. Deckungsreserven**

Im doppischen Ergebnishaushalt sind Deckungsreserven nicht vorgesehen.

### **3.9. Vermögen der Gemeinde**

Die Erlöse aus dem Verkauf von nicht benötigten Vermögen bilden derzeit die einzige Grundlage zur Investitionsfinanzierung. Andererseits ist das gemeindliche Anlagenvermögen ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil der Bilanzierung im neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

### **3.10. Investitionshilfe**

Mit dem FAG 2010 ist die Investitionshilfe durch die Investitionspauschale abgelöst worden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird nach den aktuellen Berechnungen im Jahr 2010 keine Investitionspauschale erhalten, da diese nunmehr analog der allgemeinen Zuweisungen zeitlich versetzt berechnet und steuerkraftabhängig bemessen wird.

### **3.11. Schattenhaushalte**

In den Vorjahren anfinanzierte Projekte werden konsequent auf den Prüfstand gestellt. Dabei können allerdings keine Investitionsruinen zurück gelassen werden. In gleicher Weise ist damit die Bildung von Haushaltsermächtigungen verbunden. Die Übertragung von Budgetüberschüssen ist aufgrund der Finanzlage und des bereits defizitären Haushaltes 2009 nicht zu erwarten.

### **3.12. Prioritätenliste für die Investitionen**

Der Stadtrat und seine Ausschüsse entscheiden die Maßnahmen nach erarbeiteten Prioritätenlisten. Zumeist erstrangige Prioritätsmerkmale bei der Einstufung neuer Investitionen sind allerdings:

- a) Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben  
(z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau)
- b) Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz  
(keine Vorfinanzierungen)
- c) mit erheblichen Fördermitteln verbunden.

Der Grundsatz der Unterscheidung rentierlicher und unrentierlicher Investitionen wird dabei zwar stets berücksichtigt, jedoch sagt diese Unterscheidung noch nichts über die kommunale Notwendigkeit einer Maßnahme und den Kreis der Nießbraucher (Bürger) aus. Da die Kommune in erster Linie gesetzliche Aufgaben zu erfüllen hat, kommt es auch dazu, dass eine mit erheblichen Fördermitteln verbundene Investition eine höhere Priorität genießt als eine Investitionsmaßnahme, die mittelfristig refinanzierbar erscheint.

### **3.13. Kommunalaufsichtliche Stellungnahme**

Vor Beantragung der investiven Fördermittel soll möglichst eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme eingeholt werden. Dadurch soll die Kommunalaufsicht rechtzeitig die Möglichkeit erhalten, das Verhältnis zwischen Investition und Leistungsfähigkeit prüfen zu können. Dieses Verfahren wird in der Regel auch so umgesetzt.

### **3.15. Gestaltung der Steuerhebesätze**

Die Hebesätze sind zur Zeit gemäß Gebietsänderungsvereinbarung der Stadt Bitterfeld-Wolfen unveränderbar. Ab 2013 wird eine Anhebung der Hebesätze rechtlich möglich. In der Finanzplanung wurde deshalb ab diesem Zeitpunkt eine vollständige Angleichung an den Landesdurchschnitt vorgesehen. Abgesehen von dieser Tatsache würde im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2009 eine vollständige Angleichung im Haushaltsjahr 2010 aufgrund der derzeitigen Steuereinbrüche weitestgehend ohne besondere Wirkung bleiben.